

### Allgemeine Bedingungen für Subunternehmer der TVF Waste Solutions GmbH

1. Die TVF Waste Solutions GmbH (TVF) beauftragt den Nachunternehmer ausschließlich auf Basis einer vertraglichen Grundlage (schriftlicher Vertrag, Auftragsformular oder anderweitige Dokumentation) und der nachfolgenden Bedingungen. Hiervon abweichende, oder ergänzende Bedingungen des Nachunternehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn TVF ausdrücklich schriftlich zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt auch, wenn TVF in Kenntnis allgemeiner Bedingungen des Nachunternehmers die Leistung des Nachunternehmers in Anspruch nimmt.

2. TVF ist durch einen Kunden beauftragt worden, die Ausführung von bestimmten Leistungen oder Tätigkeiten vorzunehmen. Der von der TVF beauftragte Nachunternehmer führt seinerseits die mit TVF vertraglich vereinbarte Leistung im Auftrag von TVF aus.

Besteht die Leistung in der Entsorgung von Klärschlämmen, umfasst dies, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Leerung oder Aufnahme der vorgesehenen Behälter, ggf. die Verdichtung oder das Pressen sowie den Transport zur vereinbarten Verwertungsanlage unter Einhaltung der vorgegebenen Verwertungswege entsprechend den vertraglich festgelegten Bestimmungen und den geltenden Rechtsvorschriften.

3. Der Nachunternehmer erhält von TVF für die erbrachte Leistung eine Vergütung gemäß der jeweiligen vertraglichen Grundlage. Das genannte Entgelt versteht sich zusätzlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Nachunternehmer übermittelt die Rechnungen mit sämtlichen zugehörigen Unterlagen und Daten an TVF. TVF zahlt alle vorliegenden und fälligen Rechnungen binnen 30 Tagen ab Rechnungseingang, sofern nichts Abweichendes festgelegt worden ist. TVF ist berechtigt, mit eigenen Forderungen und mit Forderungen von konzernverbundenen Gesellschaften gegen Forderungen des Nachunternehmers aufzurechnen.

Im Falle einer nichtordnungsgemäßen Leistungserbringung bzw. der nichtordnungsgemäßen Beibringung der erforderlichen Dokumente gemäß Ziffer 6 ist TVF berechtigt, die Vergütung zurückzubehalten.

4. Die Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit des Vertrages wird individuell in der jeweiligen vertraglichen Grundlage festgelegt. TVF kann den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- über das Vermögen des Nachunternehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- der Nachunternehmer seine Verpflichtungen nach Ziffer 9 Abs. 1 und Ziffer 10 Abs. 1 dieser Bedingungen (Kundenschutz und Vertraulichkeit) verletzt,
- der Nachunternehmer seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher (Email reicht aus) Aufforderung mit angemessener Nachfristsetzung nicht nachkommt.

Im Falle der fristlosen Kündigung durch die TVF ist der Nachunternehmer gleichwohl auf Verlangen von TVF verpflichtet, die vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise entsprechend so lange weiter zu gleichen Bedingungen zu erbringen, bis die Ablösung durch TVF oder einen anderen geeigneten Nachunternehmer erfolgt.

5. Der Nachunternehmer betraut mit den vertraglichen Aufgaben nur Personen, die die notwendige Zuverlässigkeit und Sachkunde haben sowie ausreichend deutsch sprechen.

Der Nachunternehmer beschafft auf eigene Kosten die zur Ausführung seiner Tätigkeit erforderlichen Sachmittel. Er ist weiterhin auf eigene Kosten zu deren ordnungsgemäßer Wartung sowie Instandhaltung und -setzung verpflichtet.

Sofern die Sachmittel von TVF oder dem Kunden der TVF zur Verfügung gestellt werden, hat der Nachunternehmer diese pfleglich zu behandeln und den etwaigen Ausfall dieser Sachmittel aufgrund von Beschädigung oder Ähnlichem unverzüglich an TVF zu melden und den Schaden, sofern vom Nachunternehmer verschuldet, zu ersetzen.

Der Nachunternehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Vertragserfüllung sämtliche gesetzliche und untergesetzliche Vorschriften sowie behördliche Auflagen und sonstige behördliche Vorgaben einzuhalten.

6. Vor der erstmaligen Leistungserbringung ist der Nachunternehmer verpflichtet,

- eine Gewerbeanmeldung vorzuhalten oder vorzunehmen
- sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen (z.B. Beförderungserlaubnis, Erlaubnis gemäß Güterkraftverkehrsgesetz bzw. EU-Lizenz) und aufrechtzuerhalten
- eine Verpflichtungserklärung zur Mindestentgeltzahlung zu unterzeichnen
- eine Versicherung gemäß Ziffer 8 abzuschließen und
- die entsprechenden Nachweise TVF vor der erstmaligen Leistungserbringung vorzulegen.

TVF kann die Vorlage von diesen und anderen erforderlichen Nachweisen zudem jederzeit unverzüglich einfordern. Die erforderlichen Nachweise sind in der Folgezeit einmal jährlich unaufgefordert TVF aktualisiert vorzulegen.

Wesentliche Änderungen hat der Nachunternehmer TVF unverzüglich mitzuteilen. Bei solchen Veränderungen (insbesondere Verlust der Genehmigungen oder von Zertifikaten) steht der TVF ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht des Nachunternehmervertrages zu.

Der Nachunternehmer ist darüber hinaus verpflichtet, TVF auf Anforderung über die durchgeführten Leistungen Bericht zu erstatten. Die Anforderungen an Inhalt, Form, Zeitpunkt und Organisation der Aufzeichnungen und Berichte legen die Vertragsparteien nach Rücksprache fest. Das Ergebnis dieser Rücksprache ist schriftlich festzuhalten.

7. Der Nachunternehmer ist verpflichtet, seine Leistungen selbst zu erbringen. Der Nachunternehmer darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch TVF einen Dritten mit der vertraglich bestimmten Leistung unterbeauftragen.

Im Falle einer zugelassenen Unterbeauftragung hat der Nachunternehmer vertraglich sicherzustellen, dass das unterbeauftragte Unternehmen in gleicher Weise wie der Nachunternehmer die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt sowie die Regelungen dieser Leistungsbedingungen einhält. Die Weiterverpflichtung ist TVF auf Anforderung nachzuweisen. TVF kann den Nachweis der Weiterverpflichtung zudem jederzeit unverzüglich einfordern.

8. Der Nachunternehmer führt den Auftrag auf eigene Gefahr durch und haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die er im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung schuldhaft verursacht. Der Nachunternehmer haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung von Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften sowie behördlicher Bestimmungen oder Auflagen resultieren.

Sofern der Nachunternehmer gegen gesetzliche oder untergesetzliche Vorschriften oder gegen behördliche oder vertragliche Vorgaben verstößt, stellt der Nachunternehmer TVF von allen Ansprüchen Dritter frei.

Der Nachunternehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

9. Der Nachunternehmer verpflichtet sich, seinen Einsatz als Nachunternehmer nicht dazu auszunutzen, zu den Kunden von TVF selbst in direkten oder indirekten geschäftlichen Kontakt zu treten. Daher gilt es als Vertragsverletzung, wenn der Nachunternehmer geschäftlichen Kontakt mit den Kunden von TVF aufnimmt oder unterhält, es sei denn der Kontakt wurde von dem Kunden oder von einem von ihm beauftragten Dritten im Wege einer Ausschreibung hergestellt. In diesen Ausnahmefällen hat der Nachunternehmer TVF die Art und den Umfang des geschäftlichen Kontakts offenzulegen.

Die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 dieser Vorschrift sind für die Zeit der vertraglichen Zusammenarbeit und darüber hinaus für einen Zeitraum von weiteren 24 Monaten nach Beendigung des Vertrages bindend, und zwar im Umfang des Gegenstands des mit dem Nachunternehmer abgeschlossenen Vertrages (gegenständliche und örtliche Beschränkung).

Für den Fall, dass es sich bei dem Nachunternehmer um ein Unternehmen handelt, welches wirtschaftlich von TVF abhängig ist, kann der Nachunternehmer an TVF herantreten, um die Wirkung dieser Klausel mit TVF zu besprechen und so einvernehmlich eine angemessene Lösung für beide Vertragsparteien zu finden. Die Möglichkeit, eine Lösung einvernehmlich festzulegen, gilt auch für den Fall, dass sich ein direkter Wettbewerber von TVF aufgrund dieser Kundenschutzklausel außerstande sieht, für TVF als Nachunternehmer tätig zu werden.

Der Nachunternehmer hat die Kundenschutzverpflichtung gemäß dieser Vorschrift auch seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen für diesen Zeitraum aufzuerlegen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Kundenschutzverpflichtung hat der Nachunternehmer eine Vertragsstrafe an TVF zu zahlen, deren Höhe von TVF nach billigem Ermessen bestimmt wird und deren Angemessenheit im Streitfall von dem zuständigen Amts- oder Landgericht überprüft werden kann. Die Verletzung dieser Vertragspflichten berechtigt außerdem zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages durch TVF.

10. Die Weitergabe von vertraulichen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen, die der Nachunternehmer aufgrund seiner Tätigkeit als Nachunternehmer von TVF oder dem Kunden der TVF im Zusammenhang mit der Leistung erlangt (z.B. Preise, Kundenliste) ist nicht gestattet. Der Nachunternehmer verpflichtet sich, derartige Informationen, insbesondere kundenbezogene Daten oder Namen von Kunden von TVF in keiner Weise für sich oder für andere zu verwenden. Dies gilt auch im Verhältnis zwischen Nachunternehmer und den Kunden der TVF.

Der Nachunternehmer ist befugt, Daten, die er zur direkten Auftragsdurchführung benötigt, an die an der Auftragsdurchführung Beteiligten weiterzugeben. Nach Beendigung des Vertrages sind diese Daten unverzüglich zu löschen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß dieser Vorschrift ist für die Zeit der vertraglichen Zusammenarbeit und darüber hinaus für einen Zeitraum von weiteren 24 Monaten nach Beendigung des Vertrages bindend.

Ziffer 9 Absätze 4 und 5 dieser Bedingungen sind auf die Geheimhaltungsverpflichtung entsprechend anwendbar.

11. Mündliche Nebenabreden sind von den Vertragsparteien nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform.

12. Das Vertragsverhältnis zwischen TVF und dem Nachunternehmer unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere UN Kaufrecht. Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Leipzig. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: November 2017